

erfolgt sei und weil keine Verordnung bestände, nach welcher während der parlamentarischen Session die Verjährungsfrist zu ruhen habe.

Sonntagsruhe. — Die Händler mit Zeitungen auf den Bahnhöfen hatten angenommen, daß ihr Betrieb unter das Verkehrsgewerbe falle und daß somit an Sonn- und Festtagen der Verkauf der Zeitungen auf den Bahnhöfen freigegeben sei. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn nach einer den Zeitungshändlern zugegangenen amtlichen Mitteilung dürfen dieselben auch an Sonntagen nur von 11—4 Uhr ihr Gewerbe ausüben. Wie verlautet, werden die hier von der Entscheidung Betroffenen dagegen Berufung einlegen. (Vpgr. Tgbl.)

Aus dem Antiquariat. — Die von dem verstorbenen Hofrat Dr. Ado-Sallemant, dem Verfasser des bekannten Werkes „Das deutsche Gaunertum“, hinterlassene Bibliothek, welche reich ist an kulturhistorischen und litterarischen Kuriositäten, wie an kriminalistischer Litteratur, ging durch Kauf in den Besitz des Herrn Antiquars Paul Lehmann in Berlin über; ebenso ein Teil der nationalökonomischen Bibliothek des verstorbenen Geheimrats Dr. S. v. Bojanowski, Präsident des Reichspatentamts.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Schweizerisches Buchhändler-Blatt. Journal de la librairie suisse. Offizielles Publikationsmittel des Schweiz. Buchhändler-Vereins. 1. Jahrgang (9. des „Anzeigers f. d. Schweiz. Buchhandel“). Nr. 1. 2. 1. u. 15. Juli 1892. 4°. S. 1—8. Jede Nummer mit einem Blatt Verlangzettel. Redaktion und Verlag des Schweizerischen Vereinsfortiments in Olten. Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats und wird gratis versandt.

Le droit d'Auteur. Organe officiel. 5. année. No. 8. 15 Août 1892 (Berne).

Sommaire: Les arrangements particuliers entre pays de l'Union littéraire et artistique (Des effets des articles 15 et 17 de la Convention de Berne). — La codification du droit relatif au contrat d'édition. Annexes: I. Projet de loi en matière de contrat d'édition, préparé par l'Association littéraire et artistique internationale; II. Règlement concernant le contrat d'édition relatif aux œuvres musicales, adopté par le comité de la Société des marchands de musique allemands. III. Tableau de concordance des projets à l'étude et des lois en vigueur en matière de contrat d'édition, dressé par M. A. Ocampo. (Pages 96 et 97.) — Allemagne. Mesures prises par le comité de la Société de la Bourse des libraires allemands en vue de faciliter les démarches pour obtenir le *copyright* aux États-Unis. — Jurisprudence: Grande-Bretagne. *Représentation publique de la traduction d'une œuvre dramatique française. Droit de traduction. Rétroactivité de la Convention de Berne. Domaine public. Suisse. Reproduction, au moyen de la lithographie, d'un tableau original. Œuvre d'art jouissant de la protection légale. Contrefaçon de la reproduction lithographique. Différences non essentielles. Condamnation pénale du contrefacteur. Recours de droit public au Tribunal fédéral. Rejet. Art. 1er, 2, 8, 12 et 19 de la loi fédérale du 23 avril 1883 sur la propriété littéraire et artistique.* — Allemagne. Cinquième Assemblée générale de l'Association des écrivains allemands à Vienne, du 2 au 6 septembre 1892. — Faits divers. — Bibliographie.

Buchgewerbliche Ausstellung in Amsterdam. — Zu unseren Mitteilungen in Nr. 191 und 194 d. Bl., betreffend die von der internationalen buchgewerblichen Jubiläums-Ausstellung in Amsterdam zuerkannten Preise, tragen wir nach, daß in der dritten Abteilung (Buchbinderei) die Firma Hübel & Dend in Leipzig mit der goldenen Medaille ausgezeichnet wurde. Ferner ist zu berichtigen, daß die Firma Brandt & Co. (Gravieranstalt) in Leipzig die silberne Medaille (nicht die goldene, wie irrtümlich berichtet) empfangen hat.

Stellenvermittlung. — Von der Buchhändler-Vereinigung des Christlichen Vereins Junger Männer zu Berlin SW., Wilhelm-Strasse 34, wurde die Einrichtung einer Stellenvermittlung getroffen. Hierzu wird uns vom Vorsitzenden dieser Vereinigung folgendes Nähere mitgeteilt:

„Durch unsere Thätigkeit wollen wir einerseits den Herren Chefs dienen, indem wir ihnen nicht etwa nur eine Anzahl Bewerbungen, wie sie solche auf ein einfaches Inserat noch weit zahlreicher erhalten würden, übermitteln, sondern ihnen Herren empfehlen, über deren geschäftliche Tüchtigkeit sowie gute moralische Führung wir möglichst zuverlässige Erkundigungen eingezogen haben. Andererseits wollen wir auch den Herren Gehilfen dienen, indem wir sie für Posten in Vorschlag bringen, wo wir annehmen können, daß sie sich wohl fühlen werden.“

Honorar für unsere Stellenvermittlung verlangen wir nicht, doch nehmen wir freiwillige Beiträge zur Deckung der uns durch Erkundigungen über jeden sich an uns wendenden Gehilfen sowie der sonstigen durch Porti, Herstellung der Formulare u. s. w. entstehenden Unkosten dankbar entgegen.“

Zuschriften sind an den Vorsitzenden Herrn Gerhard Kauffmann, Geschäftsführer der Buchhandlung der Berliner evangelischen Missionsgesellschaft, Berlin NO. 43, Friedenstr. 5, zu richten. (Vergl. auch die Anzeige in Nr. 195 d. Bl. S. 4944.)

Schweizerischer Buchhandlungsgehilfen-Verein. — Der Schweizerische Buchhandlungsgehilfen-Verein wird zu seiner vierzehnten Generalversammlung am Sonntag, den 4. September in Zürich (Gasthaus „Kindli“ am Rennweg) zusammentreten.

Dem vorliegenden Jahresberichte über das Vereinsjahr 1891/92 ist zu entnehmen, daß der Verein 55 ordentliche Mitglieder zählt. Einziges Ehrenmitglied ist Herr J. E. Hug in Zürich. Die ordentlichen Mitglieder verteilen sich auf die folgenden Städte: Aarau (2), Basel (16), Bern (2), Einsiedeln (8), Frauenfeld (4), St. Gallen (2), Lausanne (1), Lörrach (1), Luzern (1), Olten (2), Schwyz (1), Weinfelden (2), Winterthur (1), Zürich (12). Von 27 Prinzipalen werden jährliche Beiträge geleistet.

Das Vermögen des Vereins beträgt 4762 Fr. 10 C. und zeigt gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 941 Fr. 55 C. Die Gesamteinnahmen des letzten Vereinsjahres betragen 1263 Fr. 85 C., die auf die Krankenkasse mit 857 Fr. 45 C., auf die Vereinskasse mit 203 Fr. 20 C. und auf die Unterstützungskasse mit 203 Fr. 20 C. zur Verteilung kamen. Die Vereinskasse vereinnahmte 429 Fr. 25 C. und schließt mit einem Bestande von 251 Fr. 95 C. ab. Die Krankenkasse hat mit dem Reservefond einen Bestand von 4295 Fr. 15 C. Die Unterstützungskasse gewährte an Unterstützungen 55 Fr., überwies der Krankenkasse 300 Fr. und besitzt einschließlich eines Guthabens von 300 Fr. einen Bestand von 390 Fr. 50 C.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat die Aufnahme einer Reihe von Vorlagewerken aus dem Verlage des Herrn Karl Graeser in Wien in die k. und k. Familien-Eidekommis-Bibliothek gestattet und anbefohlen, daß Herrn Karl Graeser für sein fortgesetztes verdienstliches Wirken als Verlagsbuchhändler die Allerhöchste Anerkennung bekannt zu geben sei.

→ Sprechsaal ←

Veränderte Neuauflagen von Schulbüchern.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 194.)

II.

Angesichts der vielen Klagen, welche über diesen Gegenstand geführt werden, dürfte es einem Schulbücher-Verleger, welcher eine mehr als zwanzigjährige Thätigkeit als solcher hinter sich hat, gestattet sein, ein paar Worte pro domo zu sprechen.

Allerdings wäre es sehr zu verwerfen, wenn ein Verleger seine Schulbücher mutwillig — ich verstehe darunter ohne zwingenden Grund — häufig wollte verändern lassen. Sollte das aber wirklich oft geschehen? Ich glaube nicht. Die Herren Kollegen, welcher dieser Ansicht zuneigen, verkennen durchaus die Schwierigkeiten, denen gerade der Schulbücher-Verleger überall begegnet; sie lassen namentlich auch den Umstand ganz unbeachtet, daß das schnelle Tempo, in welchem sich unsere Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Schulwesens bewegt, den Ver-

leger recht häufig zwingt, zu seinem großen Schaden seine Schulbücher ändern zu lassen und Tausende von Exemplaren zu makulieren.

Ferner bedenken sie nicht die riesige Konkurrenz, die gerade auf dem Gebiete des Schulverlages in stets wachsendem Maße sich geltend macht. Wer sich nicht bestrebt, seine Schulbücher so viel wie irgend möglich den Forderungen der Zeit anzupassen, darf sicher darauf rechnen, bald überflügelt und kalt gestellt zu werden. Ist da vom Verleger zu verlangen, daß er dem Sortiment zuliebe sein Buch veralten und wertlos werden läßt?

Und dann noch eins. Welche Schulbücher sind es hauptsächlich, die die Klagen der Sortimenter hervorrufen? Doch nur solche, welche überhaupt recht häufig in neuen Auflagen erscheinen, also in vielen Schulen gebraucht werden? Sollten nun unter diesen Büchern viele sein, welche nicht von Stereotypplatten gedruckt werden? Ein Schulbuch, das in weiteren Kreisen gebraucht werden soll, muß bei gediegener Ausstattung um einen sehr wohlfeilen Preis zu kaufen sein; es läßt sich gar nicht anders herstellen als von Stereotypplatten, wenn es konkur-

Neunundfünfzigster Jahrgang.